

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 97 (2000)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufwendiger Lebensstil und Subsidiaritätsprinzip

### Bundesgerichtsurteil zu gekürzten Unterstützungsleistungen

*Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde eines arbeitslosen Fürsorgeempfängers abgewiesen, dem die Behörden den Unterstützungsbeitrag wegen seines aufwendigen Lebensstils gekürzt hatten.*

Auf eine Anfrage der kommunalen Fürsorgebehörde hin hatte die unterstützte Person erklärt, dass sie die nicht durch Sozialhilfe gedeckten Kosten für den BMW und für die gegenüber den Richtlinien zu teure Wohnung aus gelegentlichen Darlehen der Schwester finanziere. Hierauf kürzte die Behörde (bei unverändertem monatlichem Unterstützungsbedarf von Fr. 2'370.–) die monatlichen Unterstützungsleistungen um den Betrag der ausserhalb des Grundbedarfs liegenden, durch finanzielle Hilfen der Familie gedeckten Auslagen (Autoleasing Fr. 365.–, Garagenmiete Fr. 120.–, Versicherung und Steuern für das Auto Fr. 182.60, Mietzinsdifferenz Fr. 404.– und Krankenkassenzusatzprämie Fr. 15.–). Die Fürsorgebehörde erwog, auf Grund des in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips bestehe im Umfang der zusätzlich verfügbaren Mittel kein Anspruch auf Fürsorgeleistungen. Daher könne der Sozialhilfeempfänger auch nicht zwischen öffentlicher Sozialhilfe und privater Unterstützung wählen, auch wenn diese von Dritten erbracht werde, die dazu rechtlich nicht verpflichtet sind.

Diese Auffassung wurde vom kantonalen Regierungsrat und vom kantonalen Verwaltungsgericht geteilt. Dieses führte unter anderem aus, gemäss dem im kan-

tonalen Fürsorgegesetz verankerten Subsidiaritätsprinzip bestehe Anspruch auf Sozialhilfe nur, wenn und soweit andere Hilfe nicht ausreichend vorhanden sei. Der Beschwerdeführer aber habe einen Lebensstandard, der deutlich über dem eines Fürsorgeempfängers liege, weshalb die Kürzung des Unterstützungsbeitrags nicht zu beanstanden sei. Dieses Urteil ist jetzt vom Bundesgericht für verfassungsmässig erachtet worden. Das Verwaltungsgericht habe auf die situationsbedingten Kosten abgestellt und damit auf den individuellen Kontext Bezug genommen. Zudem sei die Berechnung des Unterstützungsbedarfs und der Netto-Unterstützungsleistungen gestützt auf die SKOS-Richtlinien erfolgt, die als verbindlich anerkannt wurden.

Vergeblich hatte der Betroffene schliesslich vor Bundesgericht beanstanden, dass ihn die Fürsorgebehörde vorgängig aufgefordert habe, eine günstigere Wohnung zu suchen. Dies sei keine Zwangsmassnahme gewesen, sondern eine auch laut SKOS-Richtlinien zulässige Massnahme, um den Sozialhilfeempfänger zu einem haushälterischen Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln anzuhalten. Das Vorgehen war aus Sicht des Bundesgerichts um so mehr zulässig, als die Behörden gleichzeitig eine Unterkunft in der gemeindeeigenen Wohnung offeriert hatten. (Siehe auch Kommentar nächst Seite.)

*Markus Felber*

*(Urteil 2P.127/2000 vom 13.10.2000)*

## Kommentar: Grenzen der Subsidiarität bei Schenkungen

Zum Bundesgerichtsurteil zum Thema «Subsidiarität und Verwandtenunterstützung auf freiwilliger Basis/Schenkung» ist ein vorläufiger erster Kommentar angebracht. Aufgrund der beschriebenen Umstände – ohne den Wortlaut des Urteils zu kennen – kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Person handelt, die Mühe bekundet sich an die in der Sozialhilfe geltenden Regeln und Auflagen zu halten. Aus dieser Sicht ist das gefällte Urteil in Sachen «Schenkungen und Subsidiarität» nachvollziehbar und kann bei «schwierigen Fällen» eine Hilfe sein.

Gleichzeitig ist aber auf ein früheres in der ZeSo 6/1997 publiziertes Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Stadt zu verweisen, das im damaligen Fall zu anderen Aussagen kam. Das kantonale Verwaltungsgericht schrieb 1997, bei der freiwilligen Unterstützung durch Verwandte bleibe es alleine der schenkenden

Person vorbehalten, den Schenkungszweck zu bestimmen. Auch Sozialhilfeberechtigte dürften Schenkungen annehmen: «Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen der Fürsorge schliesst nicht eo ipso die Berechtigung zum Empfang von Geschenken aus.»

Unter dem Gesichtspunkt der Anreize in der Sozialhilfe gesehen, muss die Übertragung des Subsidiaritätsprinzips auf Schenkungen bzw. freiwillige Verwandtenunterstützungen sorgfältig und individuell geprüft werden. Eine kleinliche Anrechnung von Geschenken schadet sowohl der Motivation der Unterstützten zur Zusammenarbeit mit den Behörden und zur Integration wie auch der Verwandten zu freiwilligen Leistungen. Nicht zuletzt spricht der administrative Aufwand gegen eine extensive Auslegung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich.

Charlotte Alfrev  
Redaktion ZeSo

## Rechnungsrevision von Vereinen und Non-Profit-Organisationen

In der Schweiz gibt es etwa hunderttausend Vereine. Selbst wenn längst nicht alle von Gesetzes wegen zu einem Eintrag im Handelsregister gezwungen sind, so sind doch alle nach OR zu einer gesetzeskonformen Geschäftsführung und Buchhaltung verpflichtet. Um die statutarische Prüfung solcher Vereinsrechnungen geht es in Arthur Exers Leitfaden. Nach eingehender Erörterung der gesetzlichen Grundlagen von Vereinen sind weitere Kapitel der Planung und Durchführung der Revision und Berichterstattung gewidmet. Der Anhang ent-

hält eine Reihe von Standardprüfprogrammen und Mustern. Dieses Handbuch richtet sich zwar in erster Linie an die Laienprüfer von Nonprofit-Organisationen, die als Vereine organisiert sind. Mit seinen zahlreichen Checklisten wird es aber auch RevisorInnen von Stiftungen, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Anstalten wertvolle Dienste leisten.

gem/pd

Arthur Exer: *Die Rechnungsrevision von Vereinen und Nonprofit-Organisationen*. 128 Seiten, kartoniert, Verlag Paul Haupt Bern, Stuttgart, Wien, 2000, Fr. 28.–.